

Fassung vom 20.01.2010

- [Rz. 63.22c](#): Hinweise zur statistischen Erfassung geändert
- [Rz. 63.43a](#): Klarstellung, dass in Fällen, in denen ein Vordruck nicht eingereicht wird, eine Ordnungswidrigkeit nicht vorliegt

Fassung vom 20.11.2009

- Rz. 63.1: Redaktionelle Änderung
- Rz. 63.17: Klarstellung, dass die Regelungen zu § 47 OWiG der Durchführungsanweisungen für den Rechtskreis SGB III Anwendung finden, soweit sie nicht die Festlegung von Fällen mit genereller Verfolgungsbeschränkung betreffen
- Rz. 63.18: Redaktionelle Änderung
- Rz. 63.19: Redaktionelle Änderung
- Anlage 1:
 - Änderung der Überschrift
 - Korrektur des Basisrichtwertes im Bußgeldkatalog für Tatbestände nach § 63 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5;
- Anlage 2: Änderung der Überschrift

Fassung vom 20.08.2009

- Rz. 63.22b: Hinweise zur Aktenführung eingefügt
- Rz. 63.22c: Hinweise zur Statistik eingefügt
- Rz. 63.43: Redaktionelle Änderung der Rechtsgrundlage
- Rz. 63.47a: Regelung in Fällen, in denen die Kenntnis der Mitwirkungspflicht bestritten wird, eingefügt
- Anlage 4: Buchungsstellen für Sollstellungen eingefügt
- Anlage 5: Übersicht über die Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten eingefügt

§ 63**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 58 Abs. 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 60 Abs. 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

1. Allgemeiner Teil
 - 1.1 Einführende Hinweise
 - 1.2 Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einleitung oder Einstellung eines Bußgeldverfahrens
 - 1.3 Festlegung eines Geschäftszeichens im Bußgeldverfahren
 - 1.4 Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten
 - 1.5 Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern
 - 1.6 Abgabe nach § 41 OWiG
 - 1.7 Zuständigkeit nach Umzug
 - 1.8 Tatbestand einer ordnungswidrigen Pflichtverletzung
 - 1.9 Begehungsform: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Vorwerfbarkeit, Arten des Irrtums
 - 1.10 Verfolgungsbeschränkungen
 - 1.11 Sanktionszumessung, Geldbuße
 - 1.12 Verjährung
 - 1.13 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister
 - 1.14 Gnadenerweis
 - 1.15 Beitreibung von Forderungen
 - 1.16 Kosten des Verfahrens
 - 1.17 Aktenführung
 - 1.18 Statistik
2. Gemeinsame Regelungen zu verschiedenen Tatbeständen des § 63
 - 2.1 „Aufstocker“: Gleichzeitige Verletzungen von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB III und SGB II
 - 2.2 Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber mehreren Grund sicherungsstellen bei gleichem anspruchsschädlichen Sachverhalt nach Umzug
 - 2.3 Ordnungswidriges Handeln im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen - Sonderfälle
 - 2.4 Ahndung von Verstößen gegen §§ 57, 58 Abs. 1, 58 Abs. 2
 - 2.5 Ordnungswidriges Handeln nach § 8 SchwArbG ohne Verstoß gegen § 63
3. Besonderer Teil – die Tatbestände des § 63 Abs. 1
 - 3.1 Nr. 1 – Verletzung der Auskunftspflicht nach § 57 Satz 1

- 3.2 Nr. 2 – Verletzung der Pflicht zur Bescheinigung einer Erwerbstätigkeit bzw. Aushändigung der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3
 - 3.3 Nr. 3 – Verletzung der Pflicht zur Vorlage der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 2
 - 3.4 Nr. 4 – Verletzung der Pflicht zur Auskunft nach § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 1
 - 3.5 Nr. 5 – Verletzung der Pflicht zur Einsichtgewährung in Geschäftsunterlagen nach § 60 Abs. 5
 - 3.6 Nr. 6 – Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I
- Anlage 1 Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG
 - Anlage 2 Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG
 - Anlage 3 E-Mail-Info vom 1.03.2007
 - Anlage 4 Buchungsstellen für Sollstellungen
 - Anlage 5 Übersicht über die Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1. Allgemeiner Teil

1.1 Einführende Hinweise

Bis zur Erstellung umfassender Fachlicher Hinweise zu §§ 63 f. gelten die „[Durchführungsanweisungen Bußgeldverfahren](#)“ für den Rechtskreis SGB III in der jeweils im Intranet der BA veröffentlichten aktuellen Fassung, sofern nicht die nachstehenden Hinweise abweichende Regelungen beinhalten.

Von der Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des [OWiG](#) und des [SchwarzArbG](#) wurde abgesehen.

Die Festsetzung von Zwangsgeldern ist nicht Gegenstand dieser Fachlichen Hinweise. Sie richtet sich, soweit die ARGEN tätig werden, nach Landesrecht. Ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht besteht nicht.

Durchführungsanweisungen Bußgeldverfahren SGB III (63.1)

Festsetzung von Zwangsgeldern (63.2)

1.2 Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einleitung oder Einstellung eines Bußgeldverfahrens

Von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens ist abzusehen bzw. ein eingeleitetes Bußgeldverfahren ist nach § 47 OWiG einzustellen, wenn ein Bußgeldbescheid nach § 51 OWiG nicht zustellbar ist. Eine Einstellung nach § 47 OWiG kommt auch in Betracht, wenn der Aufwand für eine Zustellung gemessen an der Höhe des Bußgeldes unverhältnismäßig wäre.

Die Zustellung durch die ARGEN erfolgt nach den Verwaltungszustellungssetzen der Länder, da die ARGEN keine Verwaltungsbehörden des Bundes sind (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Zustellung von Bußgeldbescheiden (63.3)

1.3 Festlegung des Geschäftszeichens im Bußgeldverfahren

Das Geschäftszeichen ergibt sich aus der Fachanwendung coLei PC SGBII-OWi und den hierzu bestehenden Anwendungshinweisen.

Festlegung des Geschäftszeichens (63.4)

1.4 Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten

Es bietet sich an, Grundfragen der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften zu regeln, z. B. in welchen Fallgestaltungen Strafanzeigen wegen Betrugsversuchs opportun erscheinen, wenn es nicht zu einer Überzahlung gekommen ist.

Bestehen Zweifel, ob nur eine Ordnungswidrigkeit oder auch eine Straftat vorliegt, empfiehlt sich eine Strafanzeige bzw. Abgabe an die Staatsanwaltschaft - vorausgesetzt, im Falle einer Straftat wäre keine Zuständigkeit der Zollverwaltung gegeben -, u. a. weil möglicherweise erforderliche zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen eher von der Staatsanwaltschaft veranlasst werden können. Gerade im Hinblick auf solche Fallgestaltungen bietet sich aber eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft an.

Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften (63.5)

Die ARGE n/AAGAw können eine **gefestigte** Rechtsprechung der für sie örtlich zuständigen Gerichte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen und hierbei auch von den vorliegenden Weisungen abweichen.

Die Verfolgung von Straftaten, die gegenüber Kommunen in getrennter Aufgabenwahrnehmung begangen werden, ohne dass zugleich eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune.

**Straftaten gegenüber
Kommunen gAw
(63.6)**

1.5 Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern

Es bietet sich an, Grundsatzfragen der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Hauptzollämtern zu regeln.

**Zusammenarbeit
mit den Haupt-
zollämtern
(63.7)**

In Fällen der Doppelzuständigkeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 2) ist wie folgt zu verfahren (s. Übersicht [Anlage 5](#)):

Die Abgabe von Fällen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 und von Fällen des Verdachts einer Straftat an die Zollverwaltung kommt nur eingeschränkt in Betracht.

Gem. § 14 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung haben die Behörden der Zollverwaltung bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nur dann die gleichen Befugnisse wie Polizeivollzugsbehörden, wenn der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Bezug zu einer erbrachten Dienst- oder Werkleistung steht.

Die Zollverwaltung ist daher ausschließlich zuständig in Fällen,

- die von den Dienststellen der Zollverwaltung aufgedeckt werden, z. B. im Rahmen von Außenprüfungen nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- und in Fällen, die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung stehen und von einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit oder einer ARGE zur weiteren Verfolgung zugeleitet werden, weil eine Außenprüfung erforderlich ist oder der Verdacht einer Straftat besteht.

Fälle festgestellter Ordnungswidrigkeitentatbestände, die gleichzeitig auch den Verdacht einer Straftat begründen, sowie Fälle, in denen allein ein Straftatverdacht besteht, sind daher nur dann an die Zollverwaltung abzugeben, wenn der Straftatverdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen steht.

Auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 sind die Behörden der Zollverwaltung nur dann sachlich zuständig, wenn die Fälle einen Bezug zu erbrachten Dienst- und Werkverträgen haben **und** ein Außendienst erforderlich ist oder wenn die Fälle von der Zollverwaltung selbst entdeckt wurden.

Die sonstigen Fälle des Leistungsmissbrauchs sind nicht an die Zollverwaltung abzugeben.

Wird einer ARGE oder einer AAGAw eine Überschneidung/Überzahlung ohne Zutun des Leistungsempfängers durch den Datenabgleich nach § 52 (Verfahren DALG II) bekannt, ist in jedem Einzelfall **vor Einleitung eines Ermitt-**

lungsverfahrens zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen.

Ist dies der Fall und steht die Überschneidung im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, ist der DALG II-Fall an die Zollverwaltung zu senden. Dies gilt auch für Fälle, in denen die zuständige Staatsanwaltschaft aufgrund interner Richtlinien zu Bagatellgrenzen von einer Strafverfolgung absehen würde.

Ergibt sich ein Straftatverdacht erst während eines Ermittlungsverfahrens, ist der Fall nach §§ 41, 42 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben (vgl. auch Rz. 63.9).

Ebenfalls an die Zollverwaltung abzugeben sind Leistungsfälle mit Verdacht auf Lohnwucher (§ 291 StGB). Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn Leistung (Arbeitsleistung) und Gegenleistung (Entgelt) in einem auffälligen Missverhältnis stehen (z. B. bei Stundenlöhnen unter 3 €).

An die Hauptzollämter dürfen nur Daten und Unterlagen weitergegeben werden, die diese benötigen, um den Fall bearbeiten zu können. Möglicherweise erfolgt noch eine präzisere Regelung dieser Frage in einer Zusammenarbeitsvereinbarung der BA mit dem BMF und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS).

Weitergabe von Unterlagen an die Hauptzollämter (63.8)

Wegen der Verfolgung von Straftaten, die gegenüber Kommunen in getrennter Aufgabenwahrnehmung begangen wurden, ohne dass zugleich eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wird auf Randziffer 63.6 verwiesen.

1.6 Abgabe nach § 41 OWiG

Ergeben sich nach Einleitung eines Bußgeldverfahrens Anhaltspunkte dafür, dass ein Straftatbestand vorliegt, kommt nur die Abgabe an die Staatsanwaltschaft, nicht an die Hauptzollämter in Betracht, und zwar selbst dann, wenn die Tat im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Werkvertrag steht.

Keine Abgabe nach § 41 OWiG an Hauptzollämter (63.9)

1.7 Zuständigkeit nach Umzug

Im Falle der Doppelzuständigkeit nach § 37 Abs. 1 OWiG ist allein die Verfolgung durch die ARGE des Begehungsortes sinnvoll, da nur dort vollständiges Aktenmaterial für den Zeitraum der Begehung der Tat vorhanden ist.

Verfolgung nach Umzug (63.10)

1.8 Tatbestand einer ordnungswidrigen Pflichtverletzung

Mitverschulden einer Behörde am Zustandekommen einer Überzahlung (z. B. die Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 9a SGB III durch eine Agentur für Arbeit) mindert zwar die Vorwerfbarkeit der Tat, ändert jedoch grundsätzlich nichts am Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit. In solchen Fällen kommt aber die Herabsetzung einer ggf. festzusetzenden Sanktion in Betracht.

Mitverschulden der Behörde (63.11)

1.9 Begehungsform: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Vorwerfbarkeit, Arten des Irrtums

(1) Vorsätzlich handelt, wer die Tatbestandsmerkmale des Bußgeldtatbestandes kennt und sie willentlich verwirklicht. Die Tatbestandsmerkmale können tatsächlicher (z. B. Kenntnis des eigenen Erwerbseinkommens) wie rechtlicher Art (z. B. Kenntnis der eigenen Mitteilungspflicht) sein.

**Formen des Vorsatzes
(63.12)**

Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Betroffene den Tatbestand zwar nicht verwirklichen will, er die Tatbestandsverwirklichung jedoch als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen hat.

Nicht vorsätzlich handelt, wer einem Tatbestandsirrtum (§ 11 Abs. 1 OWiG) unterliegt. Ein solcher liegt bei Unkenntnis auch nur eines einzigen Tatbestandsmerkmals, z. B. der Mitteilungspflicht, vor. Ein Irrtum des Leistungsbeziehers über die Erheblichkeit einer Tatsache hingegen wirkt sich auf das Bestehen der Mitteilungspflicht und damit auf die – fahrlässige – Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes nicht aus.

**Tatbestandsirrtum
(63.13)**

(2) Ein Betroffener handelt fahrlässig, wenn er die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet ist und die er nach seinen persönlichen Fähigkeiten wahren kann. Neben der unbewussten Fahrlässigkeit – der Betroffene erkennt die Tatbestandsverwirklichung nicht bzw. sieht sie nicht voraus – gibt es noch die bewusste Fahrlässigkeit: Der Betroffene vertraut zu Unrecht darauf, dass der Tatbestand sich nicht verwirklicht.

**Arten der Fahrlässigkeit
(63.14)**

Leichtfertigkeit ist ein gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit, ähnlich, aber nicht identisch mit der groben Fahrlässigkeit des Zivilrechts. Leichtfertigkeit ist bei ungewöhnlich groben Pflichtwidrigkeiten gegeben, beispielsweise wenn der Betroffene ganz nahe liegende Überlegungen unterlässt. Der Begriff ist nicht identisch mit dem der bewussten Fahrlässigkeit. Jedoch wird Leichtfertigkeit im Verhältnis häufiger bei der bewussten als bei der unbewussten Fahrlässigkeit vorliegen.

(3) Nach § 1 Abs. 1 OWiG liegt eine Ordnungswidrigkeit nur vor, wenn der Betroffene deren Tatbestand auch vorwerfbar verwirklicht hat. Der Begriff der Vorwerfbarkeit entspricht dem strafrechtlichen Schuldbegriff. Vorwerfbarkeit ist regelmäßig gegeben bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Betroffenen. Jedoch gibt es Ausnahmen, etwa bei Pflichtenkollisionen oder massiven Interessenkollisionen. Ob das Rechtsgut oder das Interesse, das mit der Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten kollidiert, so schwer wiegt, dass die Vorwerfbarkeit entfällt, muss im Einzelfall abgewogen werden.

**Vorwerfbarkeit
(63.15)**

Ein in der praktischen Handhabung schwieriger Fall fehlender Vorwerfbarkeit ist der unvermeidbare Verbotsirrtum (§ 11 Abs. 2 OWiG).

**Unvermeidbarer Verbotsirrtum
(63.16)**

Ein Verbotsirrtum liegt vor, wenn dem Betroffenen bei Begehung der Handlung die Einsicht fehlt, etwas Unerlaubtes zu tun, weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt. In diesem Fall handelt er nicht vorwerfbar, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

Nicht auf einen Verbotsirrtum kann sich der Vertreter einer Bedarfsgemeinschaft berufen, wenn er das Einkommen einer sonstigen Person der BG nicht mitteilt. Allein die Tatsache, dass er für alle Personen der BG die Leistungen entgegennimmt, verpflichtet ihn zur Mitteilung.

Der Verbotsirrtum ist vermeidbar, wenn der Betroffene bei Anwendung der Sorgfalt, die nach der Sachlage objektiv zu fordern war und die er nach seinen persönlichen Verhältnissen aufbringen konnte, in der Lage gewesen wäre, das Unerlaubte seines Handelns zu erkennen.

1.10 Verfolgungsbeschränkungen

Die Regelung unter Ziffer 2.1 zu § 47 OWiG der Durchführungsanweisungen Bußgeldverfahren für den Rechtskreis SGB III ist nicht einschlägig. Die Anwendung des § 47 OWiG orientiert sich an der Vorwerfbarkeit des Handelns.

**Verfolgungsbeschränkungen
(63.17)**

1.11 Sanktionszumessung, Geldbuße

Die Durchführungsanweisungen Bußgeldverfahren für den Rechtskreis SGB III zu § 17 OWiG einschließlich des dort wiedergegebenen Bußgeldkatalogs finden keine Anwendung. Hinweise zur Höhe einer Geldbuße enthält die [Anlage 1](#).

**Höhe einer Geldbuße
(63.18)**

1.12 Verfolgungsverjährung

Die Durchführungsanweisungen Bußgeldverfahren für den Rechtskreis SGB III zu § 31 OWiG finden keine Anwendung. Hinweise zur Verfolgungsverjährung enthält die [Anlage 2](#).

**Verfolgungsverjährung
(63.19)**

1.13 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister

Eine nach §§ 149 Abs. 2 Nr. 3b) Gewerbeordnung (GewO), 1 Abs. 1 Nr. 4a) Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (1. GZRVwV) vorgesehene Mitteilung hat stets zu erfolgen.

**Mitteilungen an das Gewerbezentralregister, Siegelführung
(63.20)**

Dabei ist die Dienstsiegelverwendung derzeit rechtlich zwingend vorgeschrieben, da der Inhalt des Vordrucks GZR 1 nach Nr. 1.2 Abs. 1 2. GZRVwV die ARGEn und AAgAw bindet.

Im Hinblick auf § 44b Abs. 3 Satz 4 sind die ARGEn als Landesbehörden anzusehen. Die Befugnis der ARGEn zur Siegelführung richtet sich daher nach Landesrecht. Es ist im Bedarfsfall Aufgabe der RDen, mit den in § 44b Abs. 3 Satz 4 genannten Behörden abzuklären, welche Anforderungen an die Gestaltung der Dienstsiegel zu stellen sind.

Bis zur Erstellung eines eigenen Siegels haben die ARGEn die Dienstsiegel ihrer beiden Träger zu verwenden, soweit Leistungsarten aus deren Zuständigkeitsbereich betroffen sind.

Soweit bisher Mitteilungen an das Gewerbezentralregister ohne Dienstsiegel beanstandungsfrei erfolgten, hat es damit sein Bewenden.

1.14 Gnadenerweis

In Bezug auf Entscheidungen der ARGE n üben die Ministerpräsidenten der Länder bzw. die Regierungen (Senate) das Begnadigungsrecht aus.

**Gnadenerweis
(63.21)**

1.15 Beitreibung von Forderungen

Hinsichtlich der Beitreibung der Forderungen gelten die Durchführungsanweisungen Bußgeldverfahren für den Rechtskreis SGB III, dort unter II.1.14 (Zusammenarbeit mit dem Forderungseinzug), modifiziert durch die E-Mail-Info vom 01.03.2007 ([Anlage 3](#)). Die zurzeit gültigen Buchungsstellen für Sollstellungen ergeben sich aus der [Anlage 4](#).

**Beitreibung von
Forderungen
(63.22)**

1.16 Kosten des Verfahrens

Notwendige Auslagen i. S. des § 464a Abs. 2 StPO fallen nur beim Betroffenen selbst an, nicht bei anderen Personen, die zum Taterfolg beigetragen haben. Diese Form der Tatmitwirkung kann auch nicht zur Begründung einer Erhöhung der Auslagen herangezogen werden.

**Verfahrenskosten
(63.22a)**

Beispiel:

Gegen den Vertreter der BG wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, nicht aber gegen seinen Sohn, der sein Erwerbseinkommen verschwiegen hat. Auf die Tatbeteiligung des Sohnes kommt es bei der Feststellung der notwendigen Auslagen des Vertreters der BG nicht an.

1.17 Hinweise zur Aktenführung

Wegen der verschiedenen Rechtsbehelfswege im Verwaltungs- und Bußgeldverfahren und unterschiedlichen Regelungen zur Akteneinsicht empfiehlt sich die Führung eigener Bußgeldakten getrennt von Leistungsakten. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass nach Anlage einer gesonderten Bußgeldakte die Leistungsakte umgehend wieder an die Leistungssachbearbeitung zurückgegeben werden kann, so dass laufende Leistungsverfahren ohne Unterbrechung weiter bearbeitet werden können.

**Aktenführung
(63.22b)**

1.18 Statistik

Die statistische Erfassung und Auswertung der Straf- und Bußgeldverfahren erfolgt im Programm coLei PC SGBIIOWi. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

**Statistik
(63.22c)**

- Alle der Bearbeitungsstelle OWi zugeleiteten Fälle sind unmittelbar nach Eingang in das Programm coLei PC SGBIIOWi mit der zutreffenden Statistik-Zeilen-Nummer einzutragen (Soforteintragung). Nur so kann sichergestellt werden, dass fachliche Auswertungen nicht verfälscht werden und eine Vergleichbarkeit der Statistiken gewährleistet ist.
- Auch in den Fällen, bei denen die erstmalige Prüfung eines Falles in der Bearbeitungsstelle OWi ergibt, dass eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nicht vorliegt oder ein Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten

ist, weil die Ordnungswidrigkeit verjährt ist, nicht zu verfolgen ist oder weil ein anders Verfolgungshindernis besteht, ist der Fall gleichwohl als „eingeleiteter Fall“ (Statistik-Zeilen-Nummer 1-9) zu erfassen. In diesen Fällen kommen als Erledigungsgründe „keine OWi“, „OWi verjährt“, „OWi nicht zu verfolgen“, „anderes Verfahrenshindernis“ und „kein Straftatverdacht“ in Betracht.

- Die Statistikzeilennummer „0“ ist grundsätzlich nicht mehr zu verwenden.
- Besteht der Verdacht auf eine Straftat, die gleichzeitig einen OWi-Tatbestand erfüllt, ist je nach Fallgestaltung die Statistik-Zeilen-Nummer 8 (Betrug - § 263 StGB) oder 7 (sonstige Straftatbestände) einzutragen.
- Ergeben sich nach Einleitung eines OWi-Verfahrens Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, ist die Erledigungsart „Abgabe an StA gem. §§ 41, 42 OWiG“ zutreffend.
- Die Auswahl der Erledigungsart „Abgabe an Zollverwaltung (FKS)“ ist in Fällen des § 63 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 nicht zulässig. Die Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung kann nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 nur in Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 vorliegen.

2. Gemeinsame Regelungen zu verschiedenen Tatbeständen des § 63

2.1 „Aufstocker“: Gleichzeitige Verletzungen von Mitteilungspflichten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB III und dem SGB II

(1) Bezieht eine Person für den gleichen Zeitraum Leistungen nach dem SGB III und nach dem SGB II („Aufstocker“) und liegt ein Sachverhalt vor, der gleichzeitig beide Leistungsansprüche ausschließt oder mindert, so liegen in dem Unterlassen der Mitteilung an die AA und an die ARGE zwei Taten. Es liegt auch keine Tateinheit vor. Denn es bestehen zwei Mitteilungspflichten mit unterschiedlichem Rechtsgrund; diese Pflichten bestehen gegenüber zwei verschiedenen Behörden.

Aufstocker: Verletzung von Mitwirkungspflichten nach SGB III und SGB II (63.23)

Nur **eine** Tat kann angenommen werden, sofern die Leistungen von einer AA-gAw erbracht wurden und keine KdU überzahlt wurden. Im Fall einer gleichzeitigen KdU-Überzahlung liegen wiederum zwei Taten vor.

(2) Es empfiehlt sich, neben der Information an die Arbeitsagentur nach § 18a im Falle der Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft oder ein HZA diese Stellen darauf hinzuweisen, dass wegen des gleichen Lebenssachverhaltes auch Leistungen nach dem SGB III überzahlt sein können. Diese Information kann auch für diese Stellen nützlich sein.

2.2 Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber mehreren Grundsicherungsstellen bei gleichem anspruchsschädlichem Lebenssachverhalt nach Umzug

Es liegt mangels natürlicher Handlungseinheit niemals nur **eine** Ordnungswidrigkeit vor. Denn die zweite gleichartige Ordnungswidrigkeit kann nur durch eine (ggf.: erneute) Handlung – nicht: Unterlassung, denn jeder erneute

Umzug, fortgesetzte Verletzung der Mitteilungspflicht (63.24)

Bezug bei einer anderen ARGE setzt einen Neuantrag voraus – verwirklicht werden. Überdies wird bei dieser Fallgestaltung wegen der falschen Angaben im Antrag ein Straftatverdacht gegeben sein.

2.3 Ordnungswidriges Handeln im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen - Sonderfälle

Soweit ein Arbeitsuchender, ein Arbeitgeber oder ein Dritter gegenüber der Grundsicherungsstelle im Rahmen der Erbringung einer Eingliederungsleistung der Grundsicherungsstelle eine Pflichtverletzung begeht, kommt deren Ahndung durch die Grundsicherungsstelle nur in Betracht, wenn sich diese Möglichkeit aus § 63 ergibt.

**Eingliederungsleistungen
(63.25)**

So treffen die Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I auch einen Arbeitgeber, der Leistungen erhält, welche die Rechtsnatur einer laufenden Leistung haben. Der Verstoß gegen diese Pflicht ist deshalb ggf. von der ARGE/AAGAw nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 zu ahnden.

Ein Verstoß z. B. gegen §§ 296 Abs. 2 oder 296a SGB III stellt dagegen keinen Verstoß gegen Pflichten dar, die dem Dritten gegenüber der Grundsicherungsstelle obliegen. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Rechtspflicht. Bei Bekanntwerden eines derartigen Sachverhalts hat die Grundsicherungsstelle diesen deshalb an die Arbeitsagentur als zuständige Verfolgungsbehörde nach § 405 Abs. 1 Nr. 2 SGB III abzugeben.

Hiervon unberührt ist die Bearbeitungszuständigkeit der ARGE, AAGAw oder Kommune in getrennter Aufgabenwahrnehmung, sofern Straftatverdacht besteht.

2.4 Ahndung von Verstößen gegen §§ 57, 58 Abs. 1, 58 Abs. 2

Teilt ein Arbeitgeber alle anspruchrelevanten Tatsachen mit, verwendet hierfür aber nicht die nach § 57 bzw. § 58 Abs. 1 vorgesehenen Vordrucke, liegt keine Ordnungswidrigkeit vor. Denn dieses Fehlverhalten erfüllt keinen Bußgeldtatbestand, insbesondere keinen solchen nach § 63 Abs. 1 Nrn. 1 und 2. Auch ein ggf. vorliegender Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I kann nicht geahndet werden, da dieser nach dem Inhalt des § 63 nicht bußgeldbewehrt ist.

**Arbeitgeber verwendet Vordrucke der BA nicht
(63.26)**

In Betracht kommt bei derartigen Sachverhalten allenfalls eine Ahndung eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers nach §§ 63 Abs. 1 Nr. 3, 58 Abs. 2. Ein solches Fehlverhalten wird allerdings häufig nicht nachweisbar sein.

2.5 Ordnungswidriges Handeln nach § 8 SchwArbG ohne Verstoß gegen § 63

In solchen Fällen (Beispiel: Der Betroffene hat während einer selbstständigen Beschäftigung Arbeitslosengeld II erhalten, jedoch seine Mitteilungspflichten nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I – wesentliche Änderungen der Betriebseinnahmen – verletzt) hat seitens der ARGE eine Abgabe an das zuständige Hauptzollamt wegen dessen Alleinzuständigkeit zu erfolgen. Denn

**Verstoß gegen §§
60 Abs. 1 Satz 1 Nr.
1 SGB I, 8 Schwarz
ArbG
(63.27)**

die Möglichkeit einer Ahndung nach § 12 SchwarzArbG besteht nicht, da die ARGEN keine Leistungsträger sind. Eine Verfolgungszuständigkeit der AA-gAw nach § 12 SchwarzArbG ist dagegen gegeben. Eine Abgabe an das Hauptzollamt erfolgt insoweit nicht.

Eine fahrlässige Begehung der Tat durch den Betroffenen ist in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 **möglich**, wenn er auch nach Aufforderung eine Bescheinigung nicht ausgestellt hat. Im Regelfall wird aber Vorsatz vorliegen.

3. Besonderer Teil – die Tatbestände des § 63 Abs. 1

3.1 Nr. 1 - Verletzung der Auskunftspflicht nach § 57 Satz 1

(1) Nach § 57 Satz 1 haben Arbeitgeber der ARGE/AAgAw auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheblich sein können; die ARGE/AAgAw kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen.

**Tatbestand
(63.28)**

Der Arbeitgeber hat nur Auskunft über Tatsachen zu erteilen, jedoch keine rechtlichen Würdigungen vorzunehmen. Auf § 57 ist auch die Anforderung einer Einkommensbescheinigung direkt beim Arbeitgeber zu stützen.

Tathandlung ist die Nichterteilung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft. Eine Auskunft ist beispielsweise dann "nicht rechtzeitig", wenn sie nicht in der von der ARGE/AA gAw gesetzten angemessenen Frist erteilt wird, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Tat kann in Tateinheit stehen zu einer Tat nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 i. V. mit § 58 Abs. 1 (vgl. Rz. 63.33 und 63.39).

**Konkurrenzen
(63.29)**

(2) Normadressat ist der Arbeitgeber bzw. nach § 9 OWiG ein Vertreter oder Beauftragter.

**Normadressat
(63.30)**

3.2 Nr. 2 - Verletzung der Pflicht zur Bescheinigung einer Erwerbstätigkeit bzw. Aushändigung der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

**Tatbestand
(63.31)**

Dem Arbeitgeber wird Fahrlässigkeit häufig nur nachzuweisen sein, wenn entweder der Leistungsbezieher ihm die Bescheinigung nach § 58 Abs. 2 übergeben oder die ARGE sie ihm übersandt hat.

(2) Tathandlung ist die Nichtbescheinigung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Bescheinigung, außerdem die nicht erfolgte

bzw. nicht rechtzeitige Aushändigung der Bescheinigung an den Arbeitnehmer.

(3) Normadressat ist der Dienstberechtigte oder Besteller. Dies kann ein Arbeitgeber bzw. sein Vertreter oder Beauftragter i. S. d. § 9 OWiG sein.

**Normadressat
(63.32)**

(4) Bei laufendem Bezug oder Beantragung von Leistungen nach dem SGB II verstößt ein Normadressat, der anspruchserhebliche Tatsachen nicht bescheinigt, gegen § 57 (zu ahnden nach § 63 Abs. 1 Nr. 1, vgl. Kap. 3.1) und, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen nachweisbar sind, in Tateinheit gegen § 58 (zu ahnden nach § 63 Abs. 1 Nr. 2). Liegt der Bezug bereits abgeschlossen in der Vergangenheit, liegt nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 57 vor, selbst dann, wenn die Grundsicherungsstelle den Arbeitgeber angehalten hat, den Vordruck „Einkommensbescheinigung“ zu verwenden.

**Konkurrenzen
(63.33)**

3.3 Nr. 3 - Verletzung der Pflicht zur Vorlage der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 2

(1) Nach § 58 Abs. 2 ist der Antragsteller bzw. Bezieher einer Leistung nach dem SGB II verpflichtet, dem Arbeitgeber, für den er tätig ist, den Vordruck für die Bescheinigung des Einkommens unverzüglich vorzulegen.

**Tatbestand
(63.34)**

Die unverzügliche Vorlage bedeutet, dass dies ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss.

Tathandlung ist die Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitige Vorlage des Vordrucks beim Arbeitgeber.

(2) Normadressat ist der Bezieher bzw. Antragsteller der Leistung.

3.4 Nr. 4 - Verletzung der Pflicht zur Auskunft nach § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 1

(1) Nach § 60 haben Personen, die jemandem, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, der Agentur für Arbeit bestimmte Auskünfte zu erteilen.

**Tatbestand
(63.35)**

Dies gilt für den Fall, dass sie dem Leistungsbezieher bzw. Antragsteller

- Leistungen erbringen,
- diesem gegenüber zu Leistungen verpflichtet sind,
- für ihn Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren
- oder ihn, seinen Partner oder einen ihm gegenüber Auskunftspflichteten beschäftigen.

Bei den erbrachten oder zu erbringenden Leistungen muss es sich um solche handeln, die die Geldleistung ausschließen oder mindern können. Die Auskünfte sind nur auf Verlangen der ARGE/AAGAw zu erteilen. Eine abschließende Aufzählung hinsichtlich Art und Umfang der Auskünfte ist in §§ 60, 61 nicht enthalten. Eine Beschränkung ergibt sich jedoch aus der Formulierung "soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist".

Tathandlung ist die Nichterteilung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft.

(2) Im Hinblick auf dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten begründen sich die Auskunftspflichten Dritter nach § 60 Abs. 2, nicht Abs. 4.

**Auskunfts-
pflichten Dritter
in Bezug auf
dauernd ge-
trennt lebende
oder geschie-
dene Ehegatten
(63.36)**

Zu weiteren Einzelheiten siehe [Fachliche Hinweise zu § 60](#).

(3) Nach § 61 haben Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, der ARGE/AAGAw unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.

**Tatbestand
(63.37)**

Art und Umfang der Auskünfte sind in § 61 nicht beschrieben. Die Formulierung "die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden" lässt eine weite Auslegung zu. Eine Auskunftsverpflichtung besteht jedoch nur, "soweit es für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist".

(4) Normadressat kann bei § 60 jeder sein, der die o. g. Bedingungen erfüllt, z. B. Arbeitgeber, Auftraggeber, Privatpersonen oder dessen/deren Vertreter und Beauftragte.

**Normadressat
(63.38)**

Normadressat ist bei § 61 der nach § 9 OWiG Beauftragte des privaten Trägers.

(5) Wenn die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 3 erfüllt sind, liegt die Pflichtverletzung nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 stets neben – und in Tateinheit verwirklicht – mit derjenigen nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 57 vor (vgl. Rz. 63.29).

**Konkurrenzen
(63.39)**

3.5 Nr. 5 - Verletzung der Pflicht zur Einsichtgewährung in Geschäftsunterlagen nach § 60 Abs. 5

(1) Wer jemanden, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt, hat nach § 60 Abs. 5 der ARGE/AAGAw auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist.

**Tatbestand
(63.40)**

Zu weiteren Einzelheiten siehe Kapitel 6 der Fachlichen Hinweise zu § 60.

Tathandlung ist die nicht bzw. nicht rechtzeitige Gewährung von Einsicht in Unterlagen.

(2) Normadressat kann ein Arbeitgeber, eine Privatperson oder dessen/deren Vertreter bzw. Beauftragter sein.

**Normadressat
(63. 41)**

3.6 Nr. 6 - Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Das bedeutet, dass leistungserhebliche Sachverhalte grundsätzlich am ersten Tage mitgeteilt werden müssen, an dem dies möglich ist. Ausnahmen können z. B. gelten bei Vorstellungsgesprächen, Krankheit, wichtigen familiären Verpflichtungen, einem Trauerfall etc.

**Tatbestand
(63.42)**

Besonderheiten gelten für die Fallgestaltung der Arbeitsaufnahme (vgl. Rz. 63.44).

Die Änderungen müssen sich auf eine laufende Leistung beziehen. Laufende Leistungen sind Geldleistungen, die regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gezahlt werden. Nachzahlungen bzw. zusammengefasste Zahlungen für mehrere Zeitabschnitte fallen ebenfalls darunter.

Die Mitteilungspflicht besteht für Änderungen, die sich ab Antragstellung ergeben. Sie besteht fort, auch wenn der Anspruch wegen einer Sanktion aufgrund einer wiederholten Pflichtverletzung zeitweise weggefallen ist oder bereits erfüllt ist (z. B. bei rückwirkender Rentenzuerkennung, die sich auf den bereits erfüllten Anspruch auswirken kann).

Die Mitteilungspflicht besteht auch bei Änderungen in den Verhältnissen anderer Personen der Bedarfsgemeinschaft, wenn diese sich nur mittelbar auf den eigenen Anspruch auswirken (z. B. Einkommensverteilung nach der Bedarfsanteilmethode - Individualanspruch). In diesen Fällen kann zwar eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, diese wird aber wegen der geringen Schwere der Tat gem. § 47 OWiG nicht weiter zu verfolgen sein. Dies gilt jedoch nicht für den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft nach § 38; dieser hat die Pflicht, alle leistungserheblichen Änderungen der Bedarfsgemeinschaft der ARGE/AAgAw mitzuteilen (vgl. auch Rz. 63.47).

Erfährt ein Mitglied der BG von den geänderten Verhältnissen der anderen ihm nahestehenden Person ([§ 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ZPO](#)) erst so spät, dass eine Anzeige diese Person der Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können gem. § 65 Abs. 3 SGB I die Angaben verweigert werden. Eine Ordnungswidrigkeit liegt in diesen Fällen somit nicht vor.

Unrichtige Angaben bei der Antragstellung unterfallen nicht dieser Bußgeldnorm. In Betracht kommt aber (versuchter) Betrug nach § 263 StGB.

(2) Änderungen, die sich wegen bestehender Freibetragsregelungen nicht auf den Anspruch auswirken (z. B. Erwerbseinkommen unter dem Grundfreibetrag), sind gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 2. Alternative SGB I mitzuteilen, weil sie von den im Zusammenhang mit der Leistung abgegebenen Erklärungen abweichen. Gleichwohl ist kein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, weil diese Änderungen nicht erheblich sind; die zweite Alternative des § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I wurde nicht in die Bußgeldvorschrift des § 63

**Erheblichkeit von
Änderungen
(63.43)**

Abs. 1 Nr. 6 aufgenommen. Treten nur tatsächlich keine leistungsrechtlichen Folgen ein, etwa wegen Versäumung der Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X, besteht dagegen die Pflicht zur Mitteilung der Änderung.

(3) Tathandlung ist die Nichtmitteilung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist.

Die Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen (z. B. Arbeitsaufnahme) ist nicht allein deshalb unvollständig, weil der Antragsteller bzw. Leistungsbezieher einen hierfür vorgesehenen Vordruck (z. B. Einkommensbescheinigung) oder andere Nachweise (z. B. Lohnabrechnung) nicht eingereicht hat. In diesem Fall liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 nicht vor, wenn der Betroffene vollständige Angaben über das Beschäftigungsverhältnis (Beginn der Tätigkeit, wöchentliche Arbeitszeit, Name und Anschrift des Arbeitgebers, voraussichtliche Höhe des Entgelts) gemacht hat. Auch ein ggf. vorliegender Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I kann nicht geahndet werden, da dieser nach dem Inhalt des § 63 nicht bußgeldbewehrt ist.

In Betracht kommt bei derartigen Sachverhalten allenfalls die Ahndung eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers nach §§ 63 Abs. 1 Nr. 3, 58 Abs. 2. Ein solches Fehlverhalten wird allerdings häufig nicht nachweisbar sein.

Die Verpflichtung des Hilfebedürftigen zur Vorlage beim Arbeitgeber und anschließender Weitergabe der ausgestellten Bescheinigung an den Leistungsträger ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Bei Versäumnissen des Hilfebedürftigen ist nach § 66 SGB I zu verfahren.

(4) Die Entscheidung über die Frage, ob eine Mitteilung unverzüglich erfolgt ist, muss dem Zuflussprinzip Rechnung tragen. Die Mitteilungspflicht setzt deshalb in dem Augenblick ein, in dem ein Zufluss erfolgt ist oder nach menschlichem Ermessen feststeht, dass ein solcher Zufluss erfolgen wird, wenn die Mitteilung geeignet ist, eine (ggf. weitere) Überzahlung zu verhindern. Es ist – widerleglich – zu vermuten, dass mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages feststeht, wann erstmals ein Entgelt zufließen wird. Bei vorgesehenen zeitnahen Arbeitsaufnahmen setzt die Mitteilungspflicht daher grundsätzlich mit Abschluss des Arbeitsvertrages ein, es sei denn, die Vermutung kann widerlegt werden. Spätestens aber setzt die Mitteilungspflicht mit der Arbeitsaufnahme ein.

(5) Sofern ein pflichtwidriges Verhalten nicht die Ursache einer Überzahlung ist, also etwa auch eine rechtzeitige Mitteilung die Überzahlung nicht vermeiden hätte, kommt mangels Kausalität in der Regel eine Ahndung mittels Bußgeld nicht in Betracht (z. B. erstmaliges Arbeitsangebot des Arbeitgebers 05.09., Arbeitsaufnahme 06.09., Mitteilung 22.09., die Überzahlung für September ist nicht durch die Pflichtwidrigkeit bedingt). Häufig wird die Ahndung mittels Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld in Betracht kommen. Entsprechendes gilt, sofern oder soweit eine Überzahlung zumindest teilweise aus Verschulden der ARGE oder AAgAw resultiert, weil sie eine verspätete Mitteilung des Betroffenen ihrerseits verspätet ausgewertet hat.

(6) Normadressat ist der Bezieher bzw. Antragsteller der Leistung. Es kann sich auch um einen Arbeitgeber oder einen Bildungs- oder Maßnahmeträger handeln.

Vordruck wird nicht eingereicht (63.43a)

Begriff „unverzüglich“; Feststehen des mitzuteilenden Sachverhalts (63.44)

Sanktionshöhe in Abhängigkeit von der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden (63.45)

Normadressat (63.46)

(7) Wegen einer Tat können je nach den Umständen des Einzelfalles auch mehrere Betroffene verfolgt werden. Denn nicht nur der Vertreter der BG „erhält“ (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I) die Leistung. Verletzt eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft ihre Mitteilungspflicht, ist sowohl gegen den Vertreter nach § 38 als auch gegen diese Person ein Verfahren einzuleiten.

Mehrere Beteiligte an der Tat (63.47)

Beispiel:

Vertreter nach § 38 lebt mit Partnerin und volljährigem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft. Durch den Datenabgleich gem. § 52 wird aufgedeckt, dass Partnerin seit Monaten Einkommen erzielt, das weder von ihr, dem Kind noch von dem Bevollmächtigten angezeigt worden ist. Ein Verfahren ist sowohl gegen den Vertreter als auch gegen die Partnerin einzuleiten. Die von dem volljährigen Kind begangene Ordnungswidrigkeit ist gem. § 47 OWiG nicht zu verfolgen (vgl. Rz. 63.42).

Bestreitet ein Mitglied der BG über seine Mitwirkungspflichten informiert gewesen zu sein, ist das Verfahren gegen dieses Mitglied einzustellen, soweit die Einlassung nicht widerlegt werden kann. Anhaltspunkte für eine positive Kenntnis der Mitwirkungspflichten können sich beispielsweise aus Eintragungen in VerBIS oder einer gegebenenfalls abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung ergeben. Der Vertreter der BG ist aufgrund von Hinweisen im Antrag und im Merkblatt in jedem Fall ausreichend über seine Mitwirkungspflichten informiert.

Kenntnis der Mitwirkungspflichten (63.47a)

Die Verfolgung mehrerer BG-Mitglieder in einem Verfahren ist zumindest zulässig. Wegen der statistischen Erfassung ist für jeden Betroffenen jedoch ein gesondertes Verfahren erforderlich.

Ein Verfahren gegen mehrere Beteiligte (63.48)

(8) Ist ein Betreuer (§ 1896 ff. BGB) bestellt, hängt es vom Umfang der Betreuung (§ 1901 BGB) ab, ob der Betreute selbst oder der Betreuer als Täter der Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt. Gegen den Betreuer kommt die Einleitung nur in Betracht, wenn er gesetzlicher Vertreter war (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 OWiG). In diesem Fall wird eine Verfolgung der betreuten Person nur dann in Betracht kommen, wenn besondere Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten der betreuten Person sprechen. Zur Klärung des Sachverhaltes ist die Bestallungsurkunde heranzuziehen.

Verfahren gegen Betreuer (63.49)

(9) Die Anhörungen nach § 24 SGB X – diese betrifft nur das Leistungsverfahren – und § 55 OWiG müssen unabhängig voneinander erfolgen. Dies folgt aus dem unterschiedlichen Zweck der Anhörungen, sowie dem Umstand, dass der Beschuldigte im Rahmen der Anhörung nach § 55 OWiG ausdrücklich über die Freiwilligkeit seiner Aussage belehrt werden muss. Eine solche Belehrung wäre im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X kontraproduktiv.

Anhörung (63.50)

Hinweis: Unzulässig ist es, im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X dem Leistungsbezieher im Gegenzug gegen bestimmte Aussagen Vorteile im Hinblick auf ein Bußgeldverfahren zu versprechen.

(10) Die Bestandskraft des Erstattungsbescheides ist für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 nicht erforderlich. In der Regel ist es auch unzweckmäßig, die Bestandskraft abzuwarten. Die Einleitung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Erlass des Erstattungsbescheides. Die OWi-Stelle kann hiervon – ebenso hinsichtlich der Entscheidung über eine Sanktion – abweichen, wenn sie Zweifel am Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und

Einleitung eines Bußgeldverfahrens unabhängig von der Bestandskraft des sozialrechtlichen Erstattungsverfahrens (63.51)

insbesondere am Sachverhalt hat, welcher der Erstattungsentscheidung zugrunde liegt. Sie muss aber dann durch geeignete Überwachung mittels WV sicherstellen, dass nicht die Verfolgungsverjährung eintritt. Die OWi-Stelle kann unter dieser Voraussetzung insbesondere dann mit der Einleitung, erst recht mit der Feststellung einer Sanktion, abwarten, wenn nach und infolge Einlegung eines Widerspruchs oder Klageerhebung die Sachverhaltswürdigkeit oder die rechtliche Beurteilung fragwürdig erscheinen, die der angefochtenen Erstattungsentscheidung zugrunde liegen.

Hinweise zur Höhe einer Geldbuße

Gesetzestext

§ 17 OWiG

Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Inhaltsverzeichnis

- I. Höhe der Geldbuße - Allgemeines
 - 1. § 17 Abs. 1 OWiG, Allgemeiner Bußgeldrahmen
 - 2. § 17 Abs. 2 OWiG, Bußgeldrahmen bei Fahrlässigkeit
 - 3. Zumessung nach § 17 Abs. 3 OWiG
 - 3.1 Bedeutung der Ordnungswidrigkeit
 - 3.2 Vorwurf, der den Täter trifft
 - 3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse
 - 3.4 Gesamtbetrachtung
 - 3.4.1 Minderungsgründe
 - 3.4.2 Erhöhungsgründe
 - 4. Einspruch auf die Höhe der Geldbuße beschränkt

- II. Entscheidungshilfen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Bußgeldkatalog

I. Höhe der Geldbuße - Allgemeines

1. § 17 Abs. 1 OWiG, allgemeiner Bußgeldrahmen

Die Bestimmung findet im Hinblick auf die Festlegung der Bußgeldrahmen in § 63 Abs. 2 keine Anwendung.

Zuwiderhandlungen sind hiernach in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 bei Vorsatz mit Geldbuße bis zu 5.000 €, in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 mit Geldbuße bis zu 2.000 € bedroht.

**Maximale Höhe
der Geldbuße**

2. § 17 Abs. 2 OWiG, Bußgeldrahmen bei Fahrlässigkeit

Droht das Gesetz sowohl für vorsätzliches als auch für fahrlässiges Handeln eine Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Dies ist auch bei der Verjährungsfrist zu beachten.

**Bußgeldrahmen
bei Fahrlässigkeit**

Beispiel:

Bei einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 beträgt der Höchstbußgeldrahmen gem. § 63 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 OWiG 2.500,- Euro.

Um eine (ggf. gerichtliche) Überprüfung möglich zu machen, ob der Geldbuße der richtige Bußgeldrahmen zugrunde liegt, ist im Bußgeldbescheid eine konkrete Aussage darüber zu treffen, ob dem Betroffenen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

Die Festsetzung von Bußgeldern in Höhe von bis zu 35 € ist wegen der damit verbundenen Kosten nach §§ 105 OWiG, 464a StPO i. d. R. unverhältnismäßig. Verwarnungsgelder können in Höhe von 5 bis 35 € festgesetzt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG).

**Keine Bußgelder
unter 35 €**

3. Zumessung nach § 17 Abs. 3 OWiG

Im Gegensatz zum Strafrecht, wo der Schwerpunkt der Zumessungsgründe bei der Schuld des Täters, d. h. im subjektiven Bereich liegt (§ 46 StGB), haben im Ordnungswidrigkeitenrecht die im objektiven Bereich liegenden Tatsachen den Vorrang bei der Zumessung. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dient mehr dem Schutz, der Wahrung und der erzieherischen Durchsetzung einer bestehenden Ordnung als der abschreckenden und vergeltenden Ahndung persönlicher Schuld.

**Grundsätze der
Zumessung**

3.1 Bedeutung der Ordnungswidrigkeit

Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit beurteilt sich vor allem danach, inwieweit die zu schützende Ordnung durch eine Verletzung bestimmter Ge- und Verbotsnormen gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dabei kann eine Ordnungswidrigkeit durch Veränderung der soziokulturellen und wirtschaftlichen Gesamtbedingungen im Laufe der Zeit an Bedeutung gewinnen oder verlieren. Nachdem der Bußgeldrahmen selbst bereits einen wesentlichen An-

haltspunkt für die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit gibt, dürfen die hierfür maßgeblichen gesetzgeberischen Motive nicht nochmals erschwerend bei der Zumessung der Geldbuße im Einzelfall berücksichtigt werden.

Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit wird ferner geprägt durch den Umfang der Zuwiderhandlung – z. B. Dauer der Zuwiderhandlung – und die Auswirkungen der Tat, z. B. die Höhe der überzahlten Leistungen, aber auch schädliche Folgen zu Lasten des Arbeitsmarktes. Überzahlte Sozialversicherungsbeträge sind Bestandteil der überzahlten Leistungen, soweit sie im Erstattungsbescheid ausgewiesen sind.

3.2 Vorwurf, der den Täter trifft

(1) Da es neben der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit auf die Schwere des Vorwurfs ankommt, der den Täter trifft, muss sich die jeweilige persönliche Schuldbelastung grundsätzlich auf die Ahndung auswirken. Allerdings ist damit nicht die Beurteilung gemeint, ob ein Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, denn hiernach richtet sich schon die Einordnung in den jeweils geltenden Bußgeldrahmen. Vielmehr ist hier der spezifische individuelle Vorwurf, der den Betroffenen in der konkreten Situation trifft, zu verstehen, d. h. die in dessen Person liegenden Umstände, die den Grad der Vorwerfbarkeit mindern oder erhöhen.

Auszugehen ist zunächst von einem "durchschnittlichen" Vorwurf. Bei der Bewertung des Vorwurfs ist hierbei von dem Einschätzungsvermögen und dem Wertebegriff eines durchschnittlich intelligenten Menschen auszugehen, der innerhalb dieses Kulturkreises einen üblichen Erfahrungshorizont erworben hat und die erforderliche und zumutbare Sorgfalt zur Erkennung und Einhaltung des Gebots ohne besondere negative Absichten nicht ausgeübt hat.

(2) In Fällen, in denen ausnahmsweise eine Ordnungswidrigkeit zu verfolgen ist, obwohl der Leistungsbezieher einen Überzahlungsbetrag nicht zu erstatten braucht (vgl. Rz. 63.43), ist die Sanktion in angemessenem Umfang herabzusetzen.

(3) Kommt die Verhängung einer Sanktion gegen mehrere Betroffene in Betracht, die für den gleichen Vermögensschaden verantwortlich sind, kommt weder eine Quotelung des Sanktionsbetrages, der sich bei einer Alleintäterschaft ergeben hätte, noch eine Verhängung der für einen Alleintäter sich ergebenden Sanktion gegen alle Betroffenen in Betracht. Vielmehr ist ein angemessener Mittelweg zu finden, welcher einerseits die Verantwortlichkeit jedes Betroffenen für den gesamten Schaden, andererseits das Mitverschulden der übrigen Betroffenen berücksichtigt. Die Sanktionszumessung hängt hier noch mehr als sonst ohnehin schon von den Umständen des Einzelfalls ab.

Beispiel:

Bei gleicher Vorwerfbarkeit der Tat bei drei Betroffenen (in der Regel wird sich der Grad der Vorwerfbarkeit aber unterscheiden) kann ein Bußgeld von 150,00 € gerechtfertigt sein, wenn dieses bei einem Alleintäter mit entsprechendem Verschulden 300,00 € betragen hätte.

Ahndung bei Überzahlung ohne Erstattungspflicht

Mehrere Betroffene: Sanktionshöhe

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG bestimmt, dass für die Zumessung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht kommen. Sie sind weder bestimmend noch stehen sie im Vordergrund. Kommt nach der Bedeutung der Tat und dem Vorwurf, der den Täter trifft, eine hohe Geldbuße (ab 250 €) in Betracht, so muss jedoch die Leistungsfähigkeit des Täters berücksichtigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dann ggf. als minderndes Kriterium heranzuziehen.

Maßgebend sind dabei nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Tat, sondern diejenigen zum Zeitpunkt der Bußgeldentscheidung. Oftmals geben schon die Stellung des Betroffenen (z. B. Leistungsempfänger, Auszubildender, gewillkürter Vertreter i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG) und die Aktenunterlagen ausreichenden Anhalt für die Einschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, so dass aufwändige Ermittlungen vermieden werden können. Bei besonders hohen Geldbußen muss aber wenigstens der Versuch unternommen werden, die Situation des Betroffenen zu ermitteln. Bei durchschnittlichen Ordnungswidrigkeiten treten die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Hintergrund. Eine durchschnittliche Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der Vorwurf, der den Täter trifft, ein durchschnittlicher ist, und der materielle und immaterielle Schaden für die Allgemeinheit zwar eine Ahndung der Tat gebietet, jedoch nicht besonders weit reichend ist.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG in der Regel völlig unberücksichtigt bleiben, es sei denn, sie sind bekannterweise außergewöhnlich schlecht. Aufgrund des geringen Schadens für die Allgemeinheit können geringfügige Ordnungswidrigkeiten mit einer geringen Geldbuße, i.d.R. mit Verwarnung geahndet werden. Den Täter trifft ein geringfügiger persönlicher Schuldvorwurf, meist liegt mittlere bis leichte Fahrlässigkeit vor.

3.4 Gesamtbetrachtung

Die einzelnen für die Zumessung der Geldbuße relevanten Gesichtspunkte erhalten ihr spezifisches Gewicht erst im Zusammenwirken aller Zumessungsgründe, so dass immer eine wertende Gesamtschau mit einer rechtlichen Würdigung erforderlich ist. Dabei ist zwischen generell zu berücksichtigenden Umständen (z. B. Art der Zuwiderhandlung, Dauer der Zuwiderhandlung, Schuldvorwurf) und solchen, die nur im speziellen Fall zu beachten sind, zu unterscheiden. Kommt im speziellen Fall eine hohe Geldbuße in Betracht, weil z. B. wegen der Schwere des Vorwurfs und des Ausmaßes der Zuwiderhandlung eine empfindliche Geldbuße angezeigt ist, so spielen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen eine wesentliche Rolle. So sind im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung sämtliche tat- und täterbezogenen Umstände zu würdigen. Um eine fehlerfreie Ermessensentscheidung treffen zu können, müssen die o. g. Kriterien, wie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und die persönliche Vorwerfbarkeit, ggf. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen, in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Geldbuße stehen.

Für die Zumessung im Einzelfall kommen nachfolgend genannte Minderungs- und Erhöhungsgründe in Betracht:

3.4.1 Minderungsgründe,

z. B.

- **Bekanntwerden der Ordnungswidrigkeit durch den Betroffenen:**
Ähnlich wie bei der nur im Steuerrecht vorgesehenen Selbstanzeige muss der Betroffene aus eigenem Antrieb, d. h. freiwillig ohne Zutun eines Dritten, der Behörde den Verstoß bekannt geben, noch bevor diese auf andere Weise hiervon Kenntnis erlangt hat. Es ist erforderlich, dass der Betroffene oder eine von ihm beauftragte Person unrichtige Angaben korrigiert, unvollständige Angaben ergänzt oder unterlassene Angaben vollständig nachholt.

Stellt sich hingegen bei der wiederholten Beantragung von Leistungen zwangsläufig (z. B. durch Vorlage einer erforderlichen Arbeitsbescheinigung) Leistungsmissbrauch heraus, ist diese vom Betroffenen geforderte Mitwirkung nicht als "Selbstanzeige" zu werten.

- **Unverzügliche Wiedergutmachung des verursachten Schadens:**
Ein Minderungstatbestand liegt vor, wenn der Schaden unverzüglich zum Zeitpunkt der Fälligkeit wieder gut gemacht wird oder bei laufendem Leistungsbezug Ratenzahlungen erfolgen, die höher sind als die nach § 43 möglichen Aufrechnungsbeträge.
- **Einsicht und aktives Mitwirken bei der Aufklärung des Sachverhalts:**
Eine Minderung einer Sanktion setzt beides voraus. Alleine nur die Einsicht oder ein aktives Mitwirken bei der Sachverhaltsaufklärung reichen nicht aus.
- **Jugendliches Alter:**
Eine Minderung wegen jugendlichen Alters kann nur erfolgen, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Begehung der Ordnungswidrigkeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.
- **Fahrlässiger Sachverhaltsirrtum oder vermeidbarer Verbotsirrtum:**
Je nachvollziehbarer ein Irrtum, z. B. über die Bedeutung einer anspruchserheblichen Tatsache, ist, desto stärker ist er zu berücksichtigen bei der Entscheidung der Frage, ob eine und ggf. welche Sanktion zu verhängen ist.
- **Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse:**
Sie liegen i.d.R. vor, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung im Ermittlungsverfahren noch oder wieder laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII erhält.

**Einzelne
Minderungs-
Gründe**

3.4.2 Erhöhungsgründe,

z. B.

- **Wiederholungstat:**
Eine deutliche Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn gegen den Betroffenen wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit bereits einmal eine Geldbuße festgesetzt oder eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erteilt worden ist. Unter einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit ist eine Tat zu verstehen, die in einem zeitlichen und

**Einzelne Erhö-
hungsgründe**

sachlichen Zusammenhang mit der aktuellen Tat steht. Eine zeitliche Grenze, nach der die Ahndung der früheren Tat keine Warnfunktion mehr hat, weil der Betroffene sie evtl. vergessen hat, ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer gleichmäßigen Sachbehandlung kann aber nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der Wirksamkeit der Verwarnung angenommen werden, dass eine Wiederholungstat nicht mehr gegeben ist.

- Erhöhte Schuld aufgrund der auf Dauer und Intensität angelegten Zuwiderhandlung:
Erhöhte Schuld in diesem Sinne liegt in Fällen des Leistungsmissbrauchs vor, wenn der Betroffene seine Mitteilungspflicht verletzt hat und es dadurch zu einer Überzahlungsdauer von mehr als 3 Monaten kam. Dem Betroffenen ist hierbei vorzuwerfen, dass er trotz zu Unrecht erfolgter monatlicher Überweisungen der Leistungen keine Veranlassung gesehen hat, die ARGE/AAgAw von den eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen zu benachrichtigen.
- Leichtfertigkeit in der Begehungsweise
- Verhalten während und nach der Aufdeckung der Tat, z. B. Verschleierungshandlungen:
Als Verschleierungshandlungen sind Bemühungen des Betroffenen anzusehen, die darauf abzielen, die Ermittlungen in eine falsche Richtung zu lenken (z. B. Versuche der Beeinflussung von Zeugen oder zur Herbeiführung von wahrheitswidrigen Bescheinigungen). Eventuelle Versuche, durch eigene „Spurenbeseitigung“ die Ordnungswidrigkeit einer Verfolgung zu entziehen, fallen dagegen nicht darunter.

4. Einspruch auf die Höhe der Geldbuße beschränkt

Wird der Einspruch gem. § 67 Abs. 2 OWiG auf die Höhe der Geldbuße beschränkt, sind die Zumessungserwägungen erneut zu überprüfen, insbesondere dann, wenn hierzu neue Tatsachen vorgetragen werden. Eine Aufhebung und erneute Festsetzung einer (niedrigeren) Geldbuße empfiehlt sich jedoch nur dann, wenn nicht wiederum mit einem Einspruch zu rechnen ist. In diesen Fällen sollte bei der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft auf die geänderten Umstände hingewiesen werden.

Einspruch nur gegen die Höhe der Geldbuße

II. Entscheidungshilfen

1. Allgemeines

Wenn feststeht, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und eine Einstellung des Verfahrens gem. § 47 OWiG nicht in Betracht kommt, ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe eine Geldbuße festgesetzt werden soll. Damit gleichgelagerte Fälle bundesweit möglichst gleichmäßig gehandelt werden, werden Richtwerte als Entscheidungshilfen festgelegt. Sie gelten für den Fall, dass der Täter erstmalig und fahrlässig ordnungswidrig gehandelt hat. Die Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung

Grundsätzliche Handhabung des Bußgeldkatalogs

der Ordnungswidrigkeit sind aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit den einzelnen Tatbeständen zugeordnet (siehe Bußgeldkatalog).

Die Anwendung der in den Entscheidungshilfen vorgesehenen Richtwerte setzt stets voraus, dass aufgrund von Zumessungsüberlegungen hinsichtlich Tatbedeutung und Tätervorwurf (grundsätzlich auch der wirtschaftlichen Verhältnisse) die begangene Ordnungswidrigkeit als Regelfall der Entscheidungshilfen eingestuft und damit bereits die jeweiligen Umstände des Einzelfalles gewürdigt worden sind. Bei den in der Praxis auftretenden Fallgestaltungen ordnungswidrigen Verhaltens, die vom Katalog der nachfolgenden Ziffer 2 (Leistungsmissbrauch sowie Verletzung von Bescheinigungs- und Anzeigepflichten) erfasst sind, entsprechen die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit sowie der Tätervorwurf grundsätzlich den Richtwerten.

Lediglich wenn besondere Umstände vorliegen, die nach konkreter Tatbegehung und Tätervorwurf eklatant aus dem Rahmen fallen, kommt eine Entscheidung anhand der Richtwerte nicht in Betracht. Stattdessen kann dann die Höhe der Geldbuße nach einer Gesamtbetrachtung im Sinne des § 17 Abs. 3 OWiG festgesetzt werden.

Der Bußgeldbescheid soll erkennen lassen, aus welchen Gründen eine vom Durchschnittsfall abweichende Geldbuße festgesetzt worden ist; dabei sollten die Minderungs- oder Erhöhungsgründe kurz dargestellt werden.

2. Bußgeldkatalog

Der im Bußgeldkatalog ausgewiesene Betrag bildet die im Durchschnitts- bzw. Regelfall festzusetzende Sanktion. Besonderheiten des Einzelfalles ist durch Ermäßigung oder Erhöhung des jeweiligen Richtwertes angemessen Rechnung zu tragen. Dabei sind für die unter I. Nr. 3.4.1 genannten Minderungsgründe Ermäßigungen in folgendem Umfang vorzunehmen:

a) Selbstanzeige

- bei Selbstanzeige binnen eines Monats nach begangener Ordnungswidrigkeit: **20 % des Basisrichtwertes**
- bei späterer Selbstanzeige: **10 % des Basisrichtwertes**

Minderung bei einzelnen Minderungsgründen

b) unverzügliche Schadenswiedergutmachung: **15 % des Basisrichtwertes**

c) Einsicht und aktives Mitwirken bei der Sachverhaltsaufklärung: **10 % des Basisrichtwertes**

d) Jugendliches Alter: **5 % des Basisrichtwertes**

e) Vermeidbarer Verbotsirrtum: **5 % des Basisrichtwertes**

f) Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse: **je nach Grad der Ungünstigkeit 10 bis 20 % des Basisrichtwertes.**

Für unter I. Nr. 3.4.2 genannte Erhöhungsgründe ist der jeweilige Richtwert in folgendem Umfang zu erhöhen:

a) Wiederholungstat

- bei der ersten Wiederholungstat: **50 % des Basisrichtwertes**

Erhöhung bei einzelnen Erhöhungsgründen

- bei weiteren Wiederholungstaten: **100 % des Basisrichtwertes**
- b) erhöhte Schuld aufgrund der Dauer und Intensität der Zuwiderhandlung
- bei einer Leistungsüberzahlung von bis zu 6 Monaten: **15 % des Basisrichtwertes**
 - bei einer Leistungsüberzahlung von mehr als 6 Monaten: **30 % des Basisrichtwertes**
- c) leichtfertige Begehungsweise: **10 % des Basisrichtwertes**
- d) Verschleierungshandlungen: **50 % des Basisrichtwertes**

Bußgeldkatalog SGB II der BA für ARGEn und AAgAw

Bußgeldvorschrift	Tatbestand	Anzusetzender Basisrichtwert (BRW)	Bemerkungen/Hinweise
§ 63 Abs. 1 Nr. 1	§ 57 Satz 1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nicht bescheinigt, ausgehändigt, vorgelegt, ausgestellt, erteilt, erbracht, geführt oder erstattet: - Ersttat: fahrlässige Begehung 500 €, vorsätzliche Begehung 750 € ➤ nicht vollständig, rechtzeitig oder richtig bescheinigt, nicht ausgehändigt, vorgelegt, ausgestellt, erteilt, erbracht, geführt, oder erstattet: bis zu 50% der Sanktion, die sich bei den Fallgestaltungen nach dem ersten Spiegelstrich ergibt; bei geringfügigen Versehen oder nachgeholter Mitwirkung u. U. Verwarnungsgeld von bis zu 35,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es ist grundsätzlich von Vorsatz auszugehen (BRW 750 – 2.000 €), wenn der Betroffene zuvor auf seine Verpflichtung hingewiesen wurde (O-Wi-Rechtsfolgebelehrung). ➤ Bei Fahrlässigkeit ist eine Geldbuße von maximal 1.000,00 € möglich (§ 17 Abs. 2 OWiG). ➤ Eine Wiederholungstat liegt bei einem Dauerdelikt erst nach Eintritt der Rechtskraft des vorangegangenen Bußgeldbescheides bzw. der Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor. ➤ Bei Wiederholungstaten kommt die Annahme einer fahrlässigen Begehung nur unter besonderen Umständen in Betracht. ➤ Die Verjährung beginnt erst mit Vorlage der Bescheinigung etc.; bei fehlerhafter / unvollständiger Ausstel-
§ 63 Abs. 1 Nr. 2	§ 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3		
§ 63 Abs. 1 Nr. 3	§ 58 Abs. 2		
§ 63 Abs. 1 Nr. 4	§ 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder § 61 Abs. 1 Satz 1		
§ 63 Abs. 1 Nr. 5	§ 60 Abs. 5		

		Ausnahme § 58 Abs.2: Analog der Regelung zu § 63 Abs. 1 Nr. 6 (falls keine Überzahlung: Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld bis 35)	lung etc. beginnt die Verjährung mit Tag des Eingangsstempels der ARGE/ AAgAw. ➤ Das individuelle Verschulden ist hier besonders zu prüfen und zu be- rücksichtigen.																		
§ 63 Abs. 1 Nr. 6	§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I	<table> <tr> <td>Höhe des Überzah- lungsbetrags</td> <td>Geldbuße bei Fahrlässigkeit</td> </tr> <tr> <td>bis zu 150 €</td> <td>35 €</td> </tr> <tr> <td>über 150 bis 250 €</td> <td>65 €</td> </tr> <tr> <td>über 250 bis 500 €</td> <td>125 €</td> </tr> <tr> <td>über 500 bis 750 €</td> <td>185 €</td> </tr> <tr> <td>über 750 bis 1000 €</td> <td>250 €</td> </tr> <tr> <td>über 1000 bis 1250 €</td> <td>310 €</td> </tr> <tr> <td>über 1250 bis 1500 €</td> <td>375 €</td> </tr> <tr> <td>über 1500 €</td> <td>25% des Vermö- gensschadens</td> </tr> </table> <p>(i. d. R. als Verw.geld)</p>	Höhe des Überzah- lungsbetrags	Geldbuße bei Fahrlässigkeit	bis zu 150 €	35 €	über 150 bis 250 €	65 €	über 250 bis 500 €	125 €	über 500 bis 750 €	185 €	über 750 bis 1000 €	250 €	über 1000 bis 1250 €	310 €	über 1250 bis 1500 €	375 €	über 1500 €	25% des Vermö- gensschadens	<p>Höhe der Geldbuße bei Fahrlässigkeit max. 2.500 €, bei Vorsatz max. 5.000 €;</p> <p>Minderung des BRW um 10-20%, sofern aktuell Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII vorliegt.</p>
Höhe des Überzah- lungsbetrags	Geldbuße bei Fahrlässigkeit																				
bis zu 150 €	35 €																				
über 150 bis 250 €	65 €																				
über 250 bis 500 €	125 €																				
über 500 bis 750 €	185 €																				
über 750 bis 1000 €	250 €																				
über 1000 bis 1250 €	310 €																				
über 1250 bis 1500 €	375 €																				
über 1500 €	25% des Vermö- gensschadens																				

Hinweise zur Verfolgungsverjährung

Gesetzestext

§ 31 OWiG

Verfolgungsverjährung

(1) Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt,

1. in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht sind,
2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro bedroht sind,
3. in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro bedroht sind,
4. in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundsätzliches
- II. Verlauf und Dauer der Verjährungsfrist
 - 1. Beginn
 - 2. Ende
 - 3. Dauer
- III. Besonderheiten
 - 1. Fortgesetzte Handlung
 - 2. Tatmehrheit
 - 3. Dauerordnungswidrigkeit
 - 4. Unterlassungshandlung

I. Grundsätzliches

Die Verfolgungsverjährung ist ein Verfahrenshindernis, dessen Eintritt von Amts wegen zu beachten ist. Nach Eintritt der Verjährung ist von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit abzusehen, etwaige Ermittlungsverfahren sind einzustellen.

Rechtsnatur der Verfolgungsverjährung

Durch die Koppelung des Verjährungseintritts an die Höhe der Bußgelddrohung wird der Bedeutung der begangenen Ordnungswidrigkeit Rechnung getragen. § 17 Abs. 2 OWiG ist zu beachten.

II. Verlauf der Verjährungsfrist

1. Beginn

Gemäß § 31 Abs. 3 beginnt die Verfolgungsverjährung, sobald die Handlung beendet ist, also am Tage der Tat und nicht erst am nächsten. Maßgebend für den Beginn der Verjährungsfrist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Tat. Hat z. B. der Leistungsempfänger verspätet, unvollständig oder unrichtig Mitteilungen über Änderungen gemacht, die für den Leistungsbezug erheblich sind, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Begehung der Tat. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt sie mit diesem Zeitpunkt.

Beginn, Ende, Dauer der Verfolgungsverjährung

2. Ende

Die Frist endet mit Ablauf des Tages, der im Kalender dem Anfangstag vorangeht (Beispiel: Beginn der 1-jährigen Verfolgungsfrist 1. Oktober – Ende 30. September des darauf folgenden Jahres). Ob das Ende der Verjährungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, ist für den Fristablauf ohne Bedeutung.

3. Dauer

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bei Vorsatz nach einem Jahr und bei Fahrlässigkeit nach sechs Monaten (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 OWiG), in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 bei Vorsatz nach zwei Jahren und bei Fahrlässigkeit nach einem Jahr (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 OWiG).

III. Besonderheiten

1. Fortgesetzte Handlung

Im Fall der fortgesetzten Handlung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit der Beendigung der letzten Teilhandlung.

Unterschiedliche Begehungsformen

2. Tatmehrheit

Liegt Tatmehrheit vor, ist die Verjährungsfrist für jede Einzeltat gesondert zu berechnen.

3. Dauerordnungswidrigkeit

Bei Dauerordnungswidrigkeiten beginnt die Verjährung mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

4. Unterlassungshandlung

Im Fall der Unterlassungszuwerdung beginnt die Verjährung, sobald die Verpflichtung zum Handeln wegfällt. Hat der Leistungsbezieher entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Leistungsanspruch relevant ist, nicht angezeigt, liegt eine Unterlassungshandlung vor.

Die Verjährungsfrist beginnt in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 nicht schon mit Ende des Leistungsbezugs, sondern

- erst mit Erfüllung der Mitteilungspflicht, da ein echtes Unterlassungsdelikt vorliegt,
- oder wenn der Täter die Mitteilungspflicht nicht mehr im Gedächtnis haben kann. Dies ist in der Regel nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Leistungsbezuges zu bejahen.

Die Verjährungsfrist beginnt auch mit Kenntnis der Behörde von den meldepflichtigen **Tatsachen**.

Die Mitteilungspflicht endet stets mit ihrer wirksamen Erfüllung durch den Pflichtigen oder einen durch ihn Beauftragten.

Hat die ARGE/AAGAw nicht durch Mitteilung des Betroffenen, sondern auf andere Weise von leistungserheblichen Änderungen tatsächliche Kenntnis erlangt (z. B. durch den Datenabgleich nach § 52), beginnt die Verjährung mit Vorliegen der Information in der ARGE/AAGAw. Tatsächliche Kenntnis der Behörde von den meldepflichtigen Tatsachen bedeutet, dass der anspruchsschädliche Sachverhalt aus Sicht der Behörde mit hoher Wahrscheinlichkeit als gegeben erscheint.

Beispiele aus dem Datenabgleich:

Überschneidungsmittelungen zu einem noch nicht bekannten Rentenbezug begründen die Kenntnis, sonstige Überschneidungsmittelungen aber

nicht (weil z. B. bei noch nicht bekannten Beschäftigungsverhältnissen keineswegs eine Überzahlung gegeben sein muss), Überschneidungsmittelungen zu Zinserträgen schon deshalb nicht, weil mangels Kongruenz von Leistungszeitraum und Zeitraum der Zinserzielung kein wirklicher Abgleich erfolgt.

Weigert sich ein Arbeitgeber, eine Bescheinigung zu erteilen, die für den Leistungsbezug nach dem SGB II relevant ist, beginnt die Verjährungsfrist, sobald die Verpflichtung zum Handeln wegfällt. Wird dagegen eine Bescheinigung fehlerhaft oder nicht rechtzeitig erteilt, beginnt die Verjährung mit der Ausstellung der Urkunde (s. II.1).

E-Mail-INFO vom 01.03.2007

Ergänzung zur E-Mail-Info vom 22.01.2007

(Informationen/Weisungen der Zentralbereiche SP II / CF durch E-Mail)

**Betreff: Grundsicherung für Arbeitsuchende;
Zuständigkeit der ARGEn für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i.V. mit Art. 16 Abs. 4 FEG -
Haushaltstechnische Abwicklung von Einnahmen**

hier: vorläufiges Verfahren

Mit dem Fortentwicklungsgesetz (FEG) zum SGB II ist mit Wirkung ab 01. Januar 2007 die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch auf die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) übertragen worden.

Hierzu ist die Geschäftsanweisung (GA) SGB II 5 / 2007 und E-Mail-Info vom 22.01.2007 – II-1700 / ... - vom Geschäftsbereich SP II herausgegeben worden.

Unter Punkt 4 ist die haushaltmäßige Abwicklung von Einnahmen dargestellt. Die folgenden weiteren Informationen hierzu sind zu beachten.

In der GA SGB II 5 / 2007 und der E-Mail-Info vom 22.01.2007 – II-1700/...- wird darauf hingewiesen, dass die Durchführungsanweisungen zum Bußgeldverfahren der BA sinngemäß anzuwenden sind.

a) Bußgeld und Kosten für Gebühren und Auslagen:

In diesen Durchführungsanweisungen ist auch die Zusammenarbeit mit dem Forderungseinzug der BA beschrieben.

Der Bußgeldbescheid besteht aus zwei Forderungen, dem Bußgeld und den Kosten für Auslagen und Gebühren.

Das verhängte Bußgeld einschließlich Nebenforderungen werden bis auf Weiteres durch die zuständige Stelle in der ARGE zum Soll beim Forderungseinzug gestellt. Die Sollstellung kann aber nur durch ARGEn erfolgen, welche die Dienstleistung Forderungseinzug auch eingekauft haben.

Der Forderungseinzug überwacht dann den Eingang der Zahlung und mahnt nach Fristablauf. Erfolgt nach Mahnung kein Zahlungseingang, wird die Gesamtforderung durch die Hauptzollämter begetrieben.

Die Einnahmen werden entsprechend ihrem Zweck getrennt gebucht.

Für die Kosten (Gebühren und Auslagen) ist die Buchungsstelle Kapitel 7 Titel 119 99 Erläuterungsabschnitt 03 eingerichtet worden.

Das Bußgeld wird für die Erstattung an die Landeskassen über gesonderte Buchungsstellen eingenommen. Die Buchungsstellen werden festgelegt und für den Forderungseinzug entsprechend eingerichtet.

Von den ARGEn, welche die Dienstleistung nicht eingekauft haben, ist sicherzustellen, dass die in ihrer Zuständigkeit anfallenden Forderungen auch geltend gemacht werden.

b) Verwarnungsgeld:

Das Verwarnungsgeld ist bei Kapitel 7 Titel 119 99 Erläuterungsabschnitt 02 zu vereinnahmen.

Eine Durchschrift der Bescheinigung über die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird an die zuständige Zahlstelle zur kassentechnischen Abwicklung und Überwachung des Zahlungseingangs und damit der Wirksamkeit der Verwarnung weitergeleitet. Die Bescheinigung enthält die Kontonummer der zur ARGE zugehörigen Agentur für Arbeit. Erfolgt die Einzahlung nicht fristgerecht, informiert die Zahlstelle zeitnah schriftlich die ARGE.

Eine Dienstleistung mit den hier beschriebenen Tätigkeiten der Zahlstelle für die ARGEn besteht noch nicht. Bis zur Bereitstellung einer solchen Dienstleistung werden die Zahlstellen gebeten, die erbrachten Tätigkeiten in der KLR auf einer separat dafür eingerichteten Dienstleistung zu buchen. Bitte beachten Sie hierzu die E-Mail-Info vom 10.02.2006 – CF 2 – 3313 / ... (insbesondere Anlage 5) - in der Fassung vom 25.01.2007.

Buchungsstellen für Sollstellungen

Zweck	Träger	Buchungsstelle	Hinweis
Geldbußen nach § 63	ARGE	Das Bußgeld wird für die Erstattung an die Landeskassen über gesonderte Buchungsstellen eingenommen. Die Buchungsstellen wurden festgelegt und für den Forderungseinzug entsprechend eingerichtet.	GA SGB II 5 / 2007 und E-Mail-Info vom 22.01.2007 – 1700 / ... - E-Mail-Info vom 01.03.2007 – CF 2 – 3104 / ... -
	AAgAw	1112 / 119 99 / 03	
Verwarnungsgelder nach § 63 i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 1 O-WiG	ARGE	7005 / 119 99 / 02	
	AAgAw	1112 / 119 99 / 03	
Gebühren, Auslagen §§ 105, 107 OWiG	ARGE	7005 / 119 99 / 03	
	AAgAw	1112 / 119 99 / 04	

Straftat und/oder OWi		Zuständigkeit		
		Zollverwaltung	Staatsanwaltschaft	Eigene OWi-SB
Straftat	im Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit	X		
	ohne Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit		X	
Straftat, die gleichzeitig einen OWi-Tatbestand ver- wirklicht	im Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit	X		
	ohne Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit		X	
OWi-Fall, bei dem ein Außen- dienst nicht erforder- lich ist				X
OWi-Fall, bei dem ein Außen- dienst erforderlich ist	im Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit	X		
	ohne Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit			X
Doppelzuständigkeit § 63 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m § 64 Abs. 2 Nr. 2	wenn ARGE/AAGAw die OWi aufgedeckt hat			X
	wenn Zoll die OWi aufgedeckt hat	X		